

Elisabeth Köstinger
Bundesministerin für
Landwirtschaft, Regionen und Tourismus

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMNT-LE.4.2.4/0179-RD 3/2019

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)364/J-NR/2019

Wien, 18.02.2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Josef Schellhorn, Kolleginnen und Kollegen haben am 18.12.2019 unter der Nr. **364/J** an die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Spesenabrechnungen gerichtet.

Mit Inkrafttreten der BMG-Novelle 2020, BGBl. I, Nr. 8/2020 am 29. Jänner 2020 fällt die Beantwortung dieser Anfrage in den Vollziehungsbereich des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- Welche konkreten Ausgaben fallen in Ihrem Ressort unter Repräsentationsausgaben?
 - a. Welche Regelungen gibt es diesbezüglich?

Repräsentationsausgaben sind Aufwendungen im Zusammenhang mit der Repräsentation eines haushaltsleitenden Organs (HHLO) nach § 6 Abs. 1 Bundeshaushaltsgesetz (BHG) 2013 für offizielle Anlässe, die nach außen gerichtet sind. Repräsentationsaufwendungen werden im Sinne der allgemeinen Bedeutung des Wortes als die gesellschaftlichen Aufwendungen zu umschreiben sein, die ein Repräsentant im Interesse einer entsprechenden Vertretung der

von ihm Repräsentierten macht, also jene Aufwendungen, die ihm nur kraft seiner besonderen Stellung erwachsen. Es zählen alle Aufwendungen aus Anlass von Staatsbesuchen sowie Besuchen von Regierungsmitgliedern oder Delegationen anderer Staaten bzw. internationaler Organisationen zu den Repräsentationsaufwendungen.

Weiters haben neben den aus solchen Besuch-Anlässen aus Anlass von Konferenzen, Tagungen, Ehrenpreis- Staatspreis- und Ordensverleihungen sowie Journalisteneinladungen u. ä. gegebene Empfänge (einschließlich „kleine Buffets“, Arbeitsessen u. ä.), Presseveranstaltungen u. dgl. bei Zutreffen der vorstehenden Voraussetzungen für Repräsentation auch solchen repräsentativen Charakter.

Zur Frage 2:

- Gibt es in Ihrem Ressort Personen, die über eine Kreditkarte verfügen, welche vom Ressort zur Verfügung gestellt wurde bzw. über das Ressort abgerechnet wird?
 - a. Wenn ja, um wie viele Personen handelt es sich hierbei?
 - b. Wenn ja, welche Personen verfügen über eine solche Kreditkarte?
 - c. Wenn nein, wie erfolgen die Abrechnungen, wenn nicht mit solch einer Kreditkarte bezahlt wurde, sondern mit privaten Karten oder in bar?

Mit Inkrafttreten der BMG-Novelle 2020, BGBl. I, Nr. 8/2020 am 29. Jänner 2020 kam es zu Änderungen der Zuständigkeiten der Bundesministerien. Da eine Aufschlüsselung der Daten entsprechend der neuen Zuständigkeit nicht möglich ist, erfolgt die Beantwortung im Ausmaß des Zuständigkeitsbereichs des vormaligen Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus.

Zum Zeitpunkt der Anfragestellung standen acht personenbezogene Kreditkarten zur Verfügung:

Ressortleitung	1
Bedienstete im Kabinett	4
Sektionsleitung	1
Abteilungsleitung	2

Zu den Fragen 3 und 11:

- Gibt es in Ihrem Ressort eine Begrenzung für die Nutzung der Kreditkarten?
 - a. Wenn ja, wie hoch ist diese Obergrenze?
 - b. Wenn nein, nach welchen Kriterien dürfen die Kreditkarten Ihres Ressorts verwendet werden?

- Gibt es in Ihrem Ministerium einen definierten Ausgaberahmen für die Kreditkarten Ihres Ressorts?
 - a. Wenn ja, gibt es diesen für die jeweiligen Personen die die Befugnis haben die Karte zu verwenden und wie hoch ist er?
 - b. Wenn ja, gibt es diesen für jede einzelne Zahlung und wie hoch ist er?
 - c. Wenn ja, gibt es diesen für einen definierten Zeitraum und wie hoch ist er?

Die Bedingungen zur Nutzung von Corporate Cards durch Organe des Bundes zwecks Tilgung finanzieller Zahlungsverpflichtungen des Bundes mittels dienstlich zur Verfügung gestellter Kreditkarte (Bundeskreditkarte) sowie die Aufgaben und Pflichten der beteiligten Organe sind in der Richtlinie für den Einsatz von Bundeskreditkarten in Bundesdienststellen geregelt. Jedem Ressort ist es jedoch unbenommen, ressortintern darüber hinaus gehende restriktivere Regelungen zu erlassen.

Im Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus beträgt der Ausgaberahmen für die Kreditkarten 3.000 Euro pro Monat.

Zu den Fragen 4, 10 und 12:

- Gibt es in Ihrem Ressort eine Begrenzung für die Abrechnung der Spesen durch Barauslagen oder privaten Karten?
 - a. Wenn ja, wie hoch ist diese Obergrenze?
 - b. Wenn nein, nach welchen Kriterien werden Barauslagen abgerechnet?
 - c. Wenn nein, nach welchen Kriterien werden Ausgaben die mit privaten Karten gezahlt wurden, abgerechnet?
- Gab es in den, unter den Punkten 6 und 7, genannten Zeiträumen Vorfälle von Repräsentationsausgaben in Ihrem Ressort die nicht anerkannt wurden bzw. eine missbräuchliche Verwendung bedeutet haben?
 - a. Wenn ja, was waren das für Ausgaben, wie hoch waren diese Ausgaben und wer waren die Personen?
 - b. Wenn ja, gab es Konsequenzen für diese Personen und erfolgten dementsprechende Rückzahlungen?
- Wer kontrolliert in Ihrem Ministerium die Zweckmäßigkeit der Zahlungen, die über die Kreditkarten des Ministeriums verrechnet werden sowie die Spesenabrechnungen für Repräsentationsausgaben die dem Ministerium in bar oder aufgrund von Zahlungen mit einer privaten Karte verrechnet werden?

In Zusammenhang mit Repräsentationsaufwendungen werden privat ausgelegte Barausgaben oder Ausgaben die mit privaten Karten gezahlt werden, möglichst vermieden. In

Ausnahmefällen kommt es zur Vorstreckung von Beträgen, die nach Vorlage der Originalrechnung rückerstattet werden.

Kreditkarten werden nur im dienstlichen Interesse in Anspruch genommen. Eine Absicherung gegenüber Missbrauch ist in mehrfacher Weise gegeben. Einerseits sind die Kreditkarteninhaberinnen und -inhaber strafrechtlich, zivilrechtlich und dienstrechtlich verantwortlich, andererseits erfolgt durch das angewendete Buchungssystem eine rasche Kontrolle von Zahlungen. Die Erfassung, die Freigabe und die Buchung einer Zahlung werden von verschiedenen Personen durchgeführt („Vieraugenprinzip“) und gewährleisten so einen ordnungsgemäßen Gebarungsvollzug. Auf jedem Beleg von Zahlungen mit einer Ressortkreditkarte wird die Begründung der dienstlichen Notwendigkeit vermerkt und bestätigt. Im Zuge der Anweisung erfolgt eine Plausibilitätsprüfung durch die anweisende Abteilung. Die Zweckmäßigkeit von Zahlungen, die mit Ressortkreditkarten getätigt wurden, wird von den jeweiligen Dienstvorgesetzten bestätigt. Darüber hinaus unterliegt die Gebarung der Kontrolle der Buchhaltungsagentur und des Rechnungshofs.

Zur Frage 5:

- Dürfen über diese Kreditkarten nur Repräsentationsausgaben bezahlt bzw. abgerechnet werden?
 - a. Wenn nein, welche sonstigen Ausgaben dürfen über diese Kreditkarten bezahlt bzw. abgerechnet werden?

Kreditkarten werden im Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus nur an einen ausgewählten und zahlenmäßig eingeschränkten Personenkreis ausgegeben, der im Zuge der Geschäftsführung Ausgaben für das Ressort zu tätigen hat, die regelmäßig oder sinnvollerweise mit Einsatz der Kreditkarte beglichen werden. Die Ausgabe von Kreditkarten ist dort unumgänglich, wo im täglichen Geschäftsverkehr der bargeldlose Zahlungsverkehr üblich ist, wie beispielsweise bei der Buchung von Flügen.

Zu den Fragen 6 bis 9:

- Wie hoch waren die Ausgaben der einzelnen Personen mit der Befugnis die Kreditkarten zu verwenden bzw. abzurechnen, im Zeitraum (mit der Bitte um genaue Auflistung der einzelnen Person und der Ausgabe):
 - a. der XXV. GP?
 - b. der XXVI. GP?
- Wie hoch waren die Ausgaben der einzelnen Personen mit der Befugnis Rechnungen in bar bzw. mit einer privaten Karte abzurechnen, im Zeitraum (mit der Bitte um genaue Auflistung der einzelnen Person und der Ausgabe):
 - a. der XXV. GP?

- b. der XXVI. GP?
- Wie hoch waren die tatsächlichen abgerechneten Gesamtkosten, die über das Ressort (mit der Bitte den jeweiligen Repräsentationszweck aufzulisten)
 - a. für Repräsentationsausgaben die in der XXV. GP und XXVI. GP bezahlt bzw. abgerechnet wurden?
 - b. für sonstige Ausgaben die in der XXV. GP und XXVI. GP bezahlt bzw. abgerechnet wurden?
- Wie hoch waren die tatsächlichen abgerechneten Gesamtkosten, die über das Ressort (mit der Bitte den jeweiligen Repräsentationszweck aufzulisten)
 - a. für Repräsentationsausgaben die in der XXV. GP und XXVI. GP bezahlt bzw. abgerechnet wurden?
 - b. für sonstige Ausgaben die in der XXV. GP und XXVI. GP bezahlt bzw. abgerechnet wurden?

Mit Inkrafttreten der BMG-Novelle 2020, BGBl. I, Nr. 8/2020 am 29. Jänner 2020 kam es zu Änderungen der Zuständigkeiten der Bundesministerien. Da eine Aufschlüsselung der Daten entsprechend der neuen Zuständigkeit nicht möglich ist, erfolgt die Beantwortung im Ausmaß des Zuständigkeitsbereichs des vormaligen Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus.

Gesamtausgaben aus den Kreditkartenabrechnungen entstanden in der GP. XXV in Höhe von 260.024,69 Euro sowie in der GP. XXVI in der Höhe von 58.106,32 Euro.

Es wird um Verständnis ersucht, dass auf weitere Differenzierungen aufgrund des damit verbundenen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwandes sowie aus datenschutzrechtlichen Erwägungen verzichtet werden muss.

Zu den Fragen 13 bis 21:

- Aus wie vielen Fahrzeugen besteht der gesamte Fuhrpark des Bundeskanzleramts (mit der Bitte um Angabe der Automarken und entsprechenden Modellbezeichnungen)?
- Wann wurden die Fahrzeuge jeweils angeschafft?
- Wie hoch waren die tatsächlichen Anschaffungskosten der Fahrzeuge?
- Besitzen die Fahrzeuge eine Sonderausstattung (Fernseher, extra Verkleidung des Cockpits, ferngesteuertes Parken, Panorama-Dach, Lederlenkrad)?
 - a. Wenn ja, welches Fahrzeug besitzt welche Sonderausstattung und wie viel hat diese gekostet?
- Mit welcher Begründung wurden die jeweiligen Fahrzeuge angeschafft?
- Mit welcher Begründung besitzen die Fahrzeuge eine Sonderausstattung?
- Welche Personen haben die Befugnis mit diesen Fahrzeugen zu fahren?

- Stehen die Fahrzeuge auch für die private Nutzung der autorisierten Personen zur Verfügung?
- Gibt es innerhalb des Bundeskanzleramts eine Regelung für die private Nutzung der Fahrzeuge?
 - a. Wenn ja, wem steht die private Nutzung zu und wie lautet die exakte Regelung?

Die Beantwortung dieser Fragen fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus.

Elisabeth Köstinger

